

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1202/685/20 MPA BS

Gegenstand: **„AQUAFIN-WM12“**
zur Verwendung als außenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: Schomburg GmbH & Co. KG
Aquafinstraße 2 - 8
D-32760 Detmold

Datum Ausstellungsdatum: 07. April 2020

Ausstellungsdatum: 21. März 2024

Geltungsdauer bis: 20. März 2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtungsbahn „AQUAFIN-WM12“ der Schomburg GmbH als außenliegende, streifenförmige Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Die flächige Abdichtungsbahn erfüllt zugleich auch die Anforderungen an eine außenliegende Bauwerksabdichtung für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich und entspricht der DIN EN 13967 sowie den Anforderungen der DIN/TS 20000-202, Tabelle 28.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „AQUAFIN-WM12“ darf als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer Fugenöffnung zwischen den angrenzenden Bauteilen von maximal 1 mm gegen:

- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,6 bar (entspricht Wassereinwirkungsklasse W2.2-E bis 6 m Eintauchtiefe gemäß DIN 18533-1) bei Verlegung der Flächenabdichtung im Verbund mit dem Frischbeton (hinterlaufsicher gegenüber Wasser im Perforationsfall; Verlegung ohne Versatz der Bodenplatte)
- gegen aufstauendes Sickerwasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (entspricht Wassereinwirkungsklasse W2.1-E bis 3 m Eintauchtiefe gemäß DIN 18533-1) bei vollflächig auf dem Untergrund verklebter Flächenabdichtung (ggf. mit Voranstrich)

Das Produkt kann auch als Abdichtungsübergang im Bereich von Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser verwendet werden (auch bei loser Verlegung der Flächenabdichtung).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Bei der Abdichtungsbahn handelt es sich um eine 1,2 mm dicke PVC-P Bahn die einseitig mit einem PP-Vlies kaschiert ist (Gesamtdicke 1,7 mm).

Die abdichtende Wirkung im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wird durch die Ankopplung des PP-Vlieses im Frischbeton erreicht, wodurch zwischen dem hydratisierten Zementstein des Stahlbetonbauteiles und der außenliegenden Abdichtungsbahn „AQUAFIN-WM12“ ein gegenüber Wasser hinterlaufsicherer Verbund entsteht. Im Verbundbereich entstehende Stöße werden unter



Verwendung eines MS-Polymerklebstoffes mit der Bezeichnung AQUAFIN-CA abgesichert. Der Anschluss der Flächenabdichtung erfolgt im Quellschweißverfahren mit dem Quellschweißmittel AQUAFIN-SWA.

2.1.2 Kennwerte und Eigenschaften

Die nach DIN EN 13967 prüfbaren Eigenschaften und Kennwerte der Abdichtungsbahn „AQUAFIN-WM12“ wurden von der MPA Braunschweig ermittelt. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbericht 5347/692/13-Lau vom 21.11.2013 der MPA Braunschweig enthalten.

Der mit der „AQUAFIN-WM12“ Abdichtungsbahn ausgeführte Abdichtungsübergang ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,6 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
- haftfest im Verbund zum Festbeton
- dauerhaft hinterlaufsicher
- alkalibeständig

Die Abdichtungsbahn erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1 und entspricht somit den Anforderungen an normalentflammbare Bauteile.

Der Nachweis der Verwendbarkeit des Produktes als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB), Teil 1, Ausgabe Mai 2020 erbracht. Die Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 5107/844/13, Nr. 1200/470/15 und Nr. 1200/10/15 der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert. Die Eigenschaften und Kennwerte des AQUAFIN-CA Klebers sind in dem abP Nr. P-5014/754/08 vom 09.08.2018 der MPA Braunschweig aufgeführt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „AQUAFIN-WM12“ wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck: Herstellung von Abdichtungsübergängen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1 oder Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar)
- CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13967, Anhang ZA.3
- Kennzeichnung nach DIN/TS 20000-202

Einzeln verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine ^{Erstprüfung} vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle an der Abdichtungsbahn hat nach Maßgabe der DIN EN 13967, Abschnitt 6.3 zu erfolgen. Die Ergebnisse müssen die Anforderungen der DIN/TS 20000-202, Tabelle 28 erfüllen. Zusätzlich muss 2 x jährlich die Haftung der



einbetonierten Bahn im Alter von mindestens 21 Tagen gemäß Abschnitt 5.5.2 der Prüfgrundsätze (PG-FBB, Teil 1) nachgewiesen werden, und den Anforderungen entsprechen. Der AQUAFIN-CA Kleber muss die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5014/754/08 MPA-BS gestellten Anforderungen erfüllen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Ausführung

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungsübergangs gelten folgende Bestimmungen:

Von der Anwendbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der Verarbeitungsanweisung des Herstellers erfolgt und die grundsätzlichen Angaben der DIN 18533 Teil 1 und Teil 2 zur Ausführung und Verarbeitung sinngemäß berücksichtigt werden. Dazu muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verlege- und Arbeitsanweisung des Herstellers auf der Baustelle vorliegen. Die Ausführung darf nur durch von der Schomburg GmbH eingewiesene Firmen vorgenommen werden.



Der Anschluss der streifenförmigen Abdichtungsbahn an das WU-Betonbauteil erfolgt durch einbetonieren der Abdichtungsbahn bei der Herstellung des WU-Betonbauteils. Hierbei muss die Abdichtungsbahn, mit dem Vlies zum Beton hin, mindestens in einer Höhe bzw. Breite von 20 cm im Verbund betoniert werden. Bahnstöße sind dabei so auszuführen, dass die Bahnen mit einem Abstand von (5 ± 1) mm in der Schalung eingebaut werden.

Der dauerhaft wasserdichte Anschluss der Flächenabdichtung an den Übergang erfolgt gemäß der Verlege- und Arbeitsanweisung des Herstellers durch Quellschweißung (Quellschweißmittel AQUAFIN-SWA). Im Anschluss an die Fügearbeiten sind die Stoßfugen der Abdichtung in dem WU-Betonbauteil einschließlich der angrenzenden Bahnoberflächen vorzubereiten. Sie müssen frei von losen Bestandteilen und schädlichen Verunreinigungen sein. Die vorbereiteten Stoßfugen sind mit dem AQUAFIN-CA Kleber mit einer Überdeckung zum Bahnmaterial von mindestens 10 mm abzudichten. Dabei ist darauf zu achten, dass die im T-Stoßbereich durch das Anschweißen/Ankleben der Flächenabdichtung entstandene Öffnung mit dem AQUAFIN-CA Kleber bis in eine Tiefe von mindestens 1 cm zu füllen bzw. mit abzudichten ist.

Für den Lastfall „drückendes Wasser“ (siehe Abschnitt 1.2) darf der Anschluss der Flächenabdichtung nur ohne Versatz der Bodenplatte zur aufgehenden Wand erfolgen. Die Flächenabdichtung muss hinterlaufsicher im Verbund zum Frischbeton eingebaut werden.

Bei aufstauendem Sickerwasser (siehe Abschnitt 1.2) ist die Flächenabdichtung mit und ohne Versatz zur aufgehenden Wand vollflächig auf dem Untergrund zu verkleben (ggf. mit Voranstrich).

Es muss Frischbeton nach DIN 1045-2 der Konsistenzbereiche F4 bis F6 eingebaut werden.

Beim Ausschalen darf die in die Schalung eingelegte Abdichtungsbahn des Überganges nicht beschädigt werden. Der vollflächige Verbund zum Beton muss kontrolliert und sichergestellt werden.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

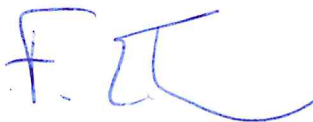
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.25 erteilt.

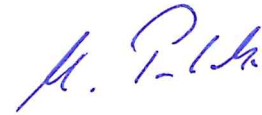


6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung